

## Übersicht über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Unmündigen in Familienpflege in den Kantonen

Kanton	Bewilligungspflicht für die Aufnahme in Familienpflege	Keine Bewilligungspflicht für kurzfristige Aufenthalte	Maximale Kinderzahl in der Familienpflege
<b>AI</b>	Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)  Art. 4 PAVO / Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APfV, GS 211.210)	Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate  Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario.	5 Kinder gleichzeitig  Art. 7 APfV
<b>AR</b>	Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)  Art. 4 PAVO	Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate (letztere sind aber meldepflichtig, Art. 49 Abs. 1 EG zum ZGB)  Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario	Keine maximale Kinderzahl festgelegt (Beurteilung im Einzelfall)  Art. 13 ff. PAVO
<b>GR</b>	Unmündige Person (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) ab der Dauer von 1 Monat  Art. 11 Pflegekindergesetz (GS 219.050)	Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 1 Monat  Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario / Art. 11 Pflegekindergesetz e contrario.	3 Unmündige gleichzeitig  Art. 14 Abs. 1 Pflegekindergesetz e contrario
<b>LU</b>	Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)  Art. 4 PAVO	Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate  Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario	5 Unmündige gleichzeitig  § 5 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern e contrario

## Übersicht über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Unmündigen in Familienpflege in den Kantonen

<b>SG</b>	<p>Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)</p> <p>VB <u>kann</u> bei Vorliegen besonderer Umstände Kinder bis zur Volljährigkeit der Pflegekinderaufsicht unterstellen</p> <p>Art. 4 PAVO / Art. 7 PflEGV (sGS 912.3)</p>	<p>Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate</p> <p>Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario</p>	<p>2 Kinder gleichzeitig</p> <p>Art. 1 Verordnung über Kinder- und Jugendheime (VKJ, sGS 912.4)</p>
<b>SH</b>	<p>Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)</p> <p>Art. 4 PAVO</p>	<p>Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate</p> <p>Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario</p>	<p>6 Kinder gleichzeitig</p> <p>§ 10 Kantonale Pflegekinderverordnung</p>
<b>TG</b>	<p>Ab der Aufnahme des Pflegekindes bis zu dessen Mündigkeit</p> <p>§ 12 Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden (RB 211.241)</p>	<p>Aufenthalte an Wochenenden sowie Aufenthalte, die sich auf die Dauer eines Monats oder die Schulferien beschränken</p> <p>Art. 4 Abs. 2 PAVO e contrario / § 12 Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit vormundschaftlicher Behörden (RB 211.241)</p>	<p>Keine maximale Kinderzahl festgelegt (Beurteilung im Einzelfall)</p> <p>Art. 13 ff. PAVO</p>

## Übersicht über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Unmündigen in Familienpflege in den Kantonen

<b>ZG</b>	<p>Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)</p> <p>Art. 4 PAVO</p>	<p>Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate</p> <p>Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario</p>	<p>3 Kinder gleichzeitig</p> <p>§ 8 Pflege- und Adoptionskinderverordnung (PAKV, GS 213.41)</p>
<b>ZH</b>	<p>Kind noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt und Aufnahme für mehr als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit (ab 1. Tag)</p> <p>Art. 4 PAVO / § 10 Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (GS 852.2)</p>	<p>Aufenthalte an Wochenenden, während Ferien und befristet bis maximal 3 Monate</p> <p>Art. 4 Abs. 1 und 2 PAVO e contrario</p>	<p>5 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zum 22. Altersjahr) gleichzeitig während mind. 5 Tagen pro Woche</p> <p>§ 2 Verordnung über die Jugendheime (GS 852.21)</p>